Leitfaden zur Qualitätssicherung und Anerkennung einer neuen Polizeischule

Organisation der Arbeitswelt Polizei
c/o Schweizerisches Polizei-Institut SPI
Avenue du Vignoble 3
2000 Neuchâtel
032 723 81 00
www.institut-police.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 3
1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Grundlagendokumente ... 3
2 Grundsätze der Qualitätssicherung ... 3
2.1 Allgemeine Definition des Begriffs Qualitätssicherung ... 3
2.2 Ziel des Audits ... 3
3 Bereiche der Qualitätssicherung ... 3
3.1 Ausbildungsqualität ... 4
3.2 Ausbildungsinhalte ... 4
4 Ablauf der Audits ... 4
4.1 Antragstellung ... 4
4.2 Antrag bestätigen und Unterlagen zustellen ... 4
4.3 Dossier zusammenstellen ... 4
4.4 Dossier einreichen ... 4
4.5 Dossier prüfen ... 5
4.6 Termin Audit ... 5
4.7 Auditbericht erstellen ... 5
4.8 Antrag Anerkennung an Trägerschaft ... 5
4.9 Antrag durch Trägerschaft prüfen, Entscheid Trägerschaft, Zertifikat ausstellen ... 5
5 Grundsätze und Zusammensetzung des Auditteams ... 5
6 Rechte und Pflichten des Auditteams ... 5
6.1 Rechte ... 5
6.2 Pflichten ... 6
7 Berichterstattung ... 6
8 Anhang ... 6

1 Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Die Trägerschaft (paritätische Kommission) kann gemäss Artikel 7g des Reglements der paritätischen Kommission Polizeischulen anerkennen. Nur Absolventinnen und Absolventen der von der Trägerschaft anerkannten Polizeischulen können gemäss Ziffer 3.31 b) der Prüfungsordnung zur Vorprüfung zugelassen werden.

Ziel des Audits ist, die Vorgaben gemäss Reglement zur Anerkennung von Polizeischulen vom 10. Dezember 2021 zu prüfen.

1.2 Grundlagendokumente

Die Rechtsgrundlagen dieses Audits bilden:

- Reglement Anerkennung Polizeischulen
- Ausbildungsplan Polizei (APP) – insbesondere Kapitel 5
- Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Polizistin / Polizist, die am 1.Januar 2021 in Kraft getreten ist.
- Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Polizistin / Polizist mit eidgenössischem Fachausweis (Anhang 1, Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen – Polizistin / Polizist mit eidg. Fachausweis [«Kompetenzprofil»])

Der vorliegende Audit-Leitfaden ist ein Bestandteil des Reglements «Anerkennung der Polizeischulen» und unterliegt dessen Vorgaben und Bestimmungen.

2 Grundsätze der Qualitätssicherung

2.1 Allgemeine Definition des Begriffs Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung umfasst als Bestandteil des Qualitätsmanagements alle organisatorischen und technischen Massnahmen, die vorbereitend, begleitend und prüfend der Schaffung und Erhaltung einer definierten Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung dienen.

2.2 Ziel des Audits

Der vorliegende Audit-Leitfaden verfolgt primär das Ziel, dass die nach dem Reglement «Anerkennung der Polizeischulen» definierten Qualitätsstandards berücksichtigt, eingehalten und dementsprechend erfüllt werden.

3 Bereiche der Qualitätssicherung

Um eine optimale Qualitätssicherung garantieren zu können, kommt dieser Leitfaden zum Tragen. Die Qualitätssicherung findet in zwei Bereichen statt.

Abbildung 1: Anerkennung Polizeischule

3.1 Ausbildungsqualität

Die Ausbildungsqualität kann mittels Qualitätslabel sichergestellt werden. Es muss sich dabei um ein gängiges Qualitätslabel im Bereich der Ausbildung handeln (eduQua, ISO 21001, …). Als Nachweis gelten die jährlichen Auditberichte des entsprechenden Qualitäts-Labels.

3.2 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte beziehen sich auf den Ausbildungsplan Polizei, insbesondere auf das Kapitel 5 und das geforderte «Kompetenzprofil» gemäss Anhang 1 der Wegleitung zur Berufsprüfung. Der Nachweis erfolgt mit dem Bildungsplan (Lektionsplan) mit Verweis auf die Kompetenzbereiche im APP und mind. drei Lektionsplänen aus verschiedenen Kompetenzbereichen.

4 Ablauf der Audits

Die Qualitätssicherung für die Anerkennung einer neuen Polizeischule soll im Sinne eines Audits durchgeführt werden. Der Prozess erfolgt gemäss der folgenden schematischen Darstellung:

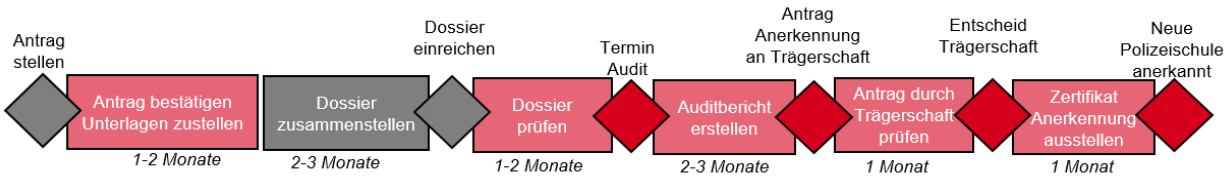

4.1 Antragstellung

Die Polizeischule reicht zuhanden der Trägerschaft einen formellen Antrag zur Anerkennung der Polizeischule ein.

4.2 Antrag bestätigen und Unterlagen zustellen

Die Trägerschaft bestätigt gegenüber der Polizeischule den Eingang des Antrages und stellt ihr die relevanten Unterlagen zu.

4.3 Dossier zusammenstellen

Die Polizeischule stellt ein Dossier zusammen. Das Dossier muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Nachweis Qualitätslabel
- Nachweis der methodisch-didaktischen Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder mit mehr als 50 Lektionen an der Polizeischule
- Nachweis andragogischer Abschluss auf Tertiärstufe der Schulleitung
- Bildungsplan der Polizeischule mit Verweisen auf den APP (Inhalte müssen sich auf den APP beziehen)
- Drei Lektionspläne aus drei verschiedenen Kompetenzbereichen mit Verweis auf die entsprechenden Kompetenzbereiche

4.4 Dossier einreichen

Das Dossier muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Stellen des Antrages bei der Trägerschaft eingereicht werden.

4.5 Dossier prüfen

Das eingereichte Dossier wird durch die Geschäftsstelle «eidgenössische Prüfungen» des Schweizerischen Polizei-Instituts auf Vollständigkeit und das Erfüllen der Kriterien gemäss Reglement und Leitfaden zur Anerkennung von Polizeischulen geprüft und anschliessend dem Auditteam weitergeleitet. Auf der Grundlage des Dossiers entscheidet sich das Auditteam, ob ein Audit vor Ort durchgeführt werden muss.

4.6 Termin Audit

Falls sich das Auditteam für ein Audit vor Ort entscheidet, wird der Termin mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben. Zudem informiert das Auditteam, welche Bereiche vor Ort auditiert werden.

4.7 Auditbericht erstellen

Der Auditbericht wird vom Auditteam auf Basis der zur Verfügung gestellten Vorlage erstellt.

4.8 Antrag Anerkennung an Trägerschaft

Das Auditteam reicht den Bericht via Präsident/-in der Prüfungskommission zuhanden der Trägerschaft ein. Falls das Audit nicht erfolgreich verlief und eine Anerkennung der Polizeischule aufgrund von Mängeln nicht erfolgen kann, nimmt die Präsidentin / der Präsident der Prüfungskommission mit der Direktorin / dem Direktor der Polizeischule Kontakt auf (Art. 10 des Reglements «Anerkennung der Polizeischulen»). Daraufhin erfolgt eine Aussprache bzw. die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens.

4.9 Antrag durch Trägerschaft prüfen, Entscheid Trägerschaft, Zertifikat ausstellen

Die Trägerschaft prüft den Auditbericht und entscheidet auf dessen Grundlage über die Anerkennung der Polizeischule. Im positiven Fall wird die betroffene Polizeischule schriftlich informiert. Zudem stellt die Trägerschaft der Polizeischule ein Zertifikat aus.

5 Grundsätze und Zusammensetzung des Auditteams

Wie unter Ziffer 4 erwähnt, soll für die Qualitätssicherungsmassnahmen ein Auditteam zum Einsatz kommen. Die Prüfungskommission wird von der Trägerschaft beauftragt, ein Auditteam zusammenzustellen.

6 Rechte und Pflichten des Auditteams

Damit die Auditteams ihre Aufgabe zielführend erfüllen können, ist es wichtig, dass alle Beteiligten wissen, welche Rechte und Pflichten deren Mitglieder haben. Nachfolgend werden diese im Detail erläutert.

6.1 Rechte

Die Mitglieder der Auditteams haben das Recht,

… Einsicht in alle zur Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Dokumente zu nehmen.
… zur Erfüllung ihres Auftrags Mitarbeitende der Polizeischule, insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Absolventinnen und Absolventen und bei Bedarf weitere involvierte Personen, direkt zu kontaktieren, um relevante Informationen und Auskünfte einzuholen.

6.2 Pflichten

Die Mitglieder der Auditteams haben die Pflicht,

… sämtliche Qualitätsüberprüfungen unvoreingenommen und mit der entsprechenden Objektivität vorzunehmen.
… bei der Erfüllung des Auftrags den Fokus auf die Vorgaben der massgebenden Qualitätsstandards zu richten.
… die Ergebnisse der Qualitätsüberprüfungen schriftlich festzuhalten.
… Abweichungen von Qualitätsstandards zu rapportieren sowie Empfehlungen zur Qualitätsoptimierung abzugeben.
… Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit vertraulich zu behandeln und nur funktionsbezogen zu nutzen.

7 Berichterstattung

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen werden in Form eines Auditberichtes festgehalten. Der Auditbericht hat folgende Punkte zu behandeln:

- den Gegenstand der Überprüfung
- das Vorgehen bei der Überprüfung
- die massgebenden Qualitätsstandards
- die Resultate der Überprüfung
- Empfehlungen zur Optimierung der Qualität
- Resultat des Audits (positiv/negativ)
- Allfällige Fristen und Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängel

8 Anhang

1 Berichtsvorlage